

## Allgemeine Geschäftsbedingungen



### 1. Einleitung

1. 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verkaufsgeschäfte.
1. 2 Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst durch eine schriftliche Vereinbarung zum Vertrag.
1. 3 Lieferungen erfolgen nur aufgrund und im Rahmen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Erbringen der Vertragsleistung darf nicht als stillschweigendes Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gewertet werden. Stillschweigen zu etwaigen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers gilt nicht als Zustimmung.
1. 4 Zusicherungen sowie nachträgliche Abweichungen von unserer Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von " Kaufleuten " gesprochen werden und sind darunter im Rahmen unseres Verkaufs und Lieferbedingungen zu verstehen. Unter „Kaufleute“ ist zu verstehen.

### 2. Herstellung und Bearbeitung der Ware nach Angaben des Abnehmers.

2. 1 Die Liefergegenstände werden nach Angaben des Abnehmers angefertigt (Konstruktionsunterlagen, Stücklisten, Zeichnungen oder Angaben des Abnehmers) aufmache auf der Baustelle werden von uns nur gegen Vergütung und nach Absprache vorgenommen.
2. 2 Die gesamten Konstruktionsunterlagen und Stücklisten werden dem Abnehmer vor Fertigung zur rechtsverbindlichen Prüfung übersandt. Widerspricht der Abnehmer nicht binnen 3 Tagen nach Übersendung, gelten die Konstruktionsunterlagen und Stückliste als verbindlich vereinbart. Fehlerhafte Unterlagen unterliegen nicht der Gewährleistung nach Ablauf der Widerspruchsfrist von 3 Tagen.
2. 3 Statische Berechnungen werden nur gegen besondere Vergütung und auf Verlangen des Abnehmers vorgenommen.

### 3. Lieferung

3. 1 Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Abnehmer für die Tatbestandsfeststellung zu sorgen.
3. 2 Für die Lieferung zur Baustelle, Kundenlager bzw. Lager Berlin wird bei Mengen bis 10.000 kg ein Aufschlag verlangt. Bei der Angebotsabgabe wird seitens GreStone die Transportgebühren frei Baustelle unabgeladen ausgewiesen. Die Baustellen müssen gut befahrbar sein. Bordkantenentladungen, etc bedürfen der besonderen Vereinbarung.
3. 3 Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Waren beim Transport trägt in jedem Falle der Abnehmer.
3. 4 Liefertermine und Fristen sind freibleibend. Die Fristen beginnen erst nach Klarstellung aller technischen Einzelheiten, wie das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen sowie Verbindlichkeit der Konstruktionsunterlagen, Stücklisten etc.
3. 5 Eine Befreiung von der fristgerechten Lieferpflicht gilt bei höhere Gewalt, unvorhersehbare, für uns unabwendbare Umstände, Streik, Aussperrung oder ähnliches in unserem oder einem für uns arbeitenden Betrieb. Die Lieferzeiten verlängern sich um die Dauer der Störung.
3. 6 Wird die Lieferung infolge eines der unter 3. 5 genannten Umstände unmöglich, so können wir vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. 7 Bei Verzügen kann der Abnehmer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Erst bei Nichterfüllung unsererseits nach Ablauf der Nachfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
3. 8 Kaufleuten gegenüber ist die Haftung auf Schadenersatz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Organe und der leitenden Angestellten der Gesellschaft beschränkt. Die Höhe des Verzugschadens ist Kaufleuten gegenüber für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung auf 0,9% des Wertes der betroffenen (Teil-) Lieferung beschränkt. Gegenüber Nichtkaufleuten haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4. 1 Es gelten die in der Preisliste genannten Verkaufspreise. Objektbezogene Verkaufskonditionen bedürfen der Schriftform.
4. 2 Ändern sich nachträglich die dem Vertragsabschluß zugrunde liegenden Verhältnisse, haben wir Anspruch auf angemessenen Ausgleich. Der bezieht sich auf eventuell gestiegener Lohn-, Material- und sonstiger Kosten, wenn die Lieferung später als 3 Monate nach Vertragsabschluß zu erbringen ist.
4. 3 Rechnungen gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.
4. 4 Rechnungen werden zzgl. der darauf entfallender Mehrwertsteuer ausgestellt und sind ohne jeden Abzug gemäß der Auftragsbestätigung zahlbar. Skontovereinbarungen werden gesondert geschlossen. Bei Inanspruchnahme von Skonto dürfen auf dem Kundenkonto keinerlei ältere Forderungen offen stehen.
4. 5 Überweisungen und Schecks gelten erst mit endgültiger Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung
4. 6 Sämtliche offen stehenden Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer seine Zahlung einstellt, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder eine Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Die Rechnungen werden auch fällig, wenn Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.
4. 7 Gerät der Abnehmer mit Zahlungen auch mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder die Leistungen einzustellen.
4. 8 Der Abnehmer kann gegen Kaufpreisforderungen nur mit unbestrittenen oder titulierten Gegenforderungen aufrechnen.
4. 9 Für den Fall des Verzuges ist unsere Kaufpreisforderung mit 3% über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Dem Abnehmer bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
4. 10 Der Abnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### 5. Mängelgewährleistung

5. 1 Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Lieferung zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

5. 2 Wir übernehmen keine Gewähr für:
- a) Platten minderer Sortierung
  - b) herstellungsbedingte Abweichungen gegenüber Mustern
  - c) stoffbedingte Abweichungen bei Betonwerkstein & Naturstein hinsichtlich Farbe, Textur. Struktur Poren offener Stellen, Einsprengungen.
  - d) Beständigkeit gegen säurehaltige Reinigungsmittel, Streusalz.
5. 3 Werkstücke mit einer Länge von mehr als 200 m dürfen geteilt geliefert werden, wenn nichts anderes vereinbart ist.
5. 4 Für Platten und Werkstücke aus Betonwerkstein gelten folgende Grenzabmaße für die Länge & Breite.
- |                                 |                  |                 |
|---------------------------------|------------------|-----------------|
| Bodenplatten bis 40 cm          | Länge + - 1 mm   | Stärke + - 2 mm |
| Bodenplatten über 40 cm         | Länge + - 2.5 mm | Stärke + - 3 mm |
| Stufenbeläge bis 150 cm         | Länge + - 3 mm   | Stärke + - 2 mm |
| Stufenbeläge über 150 cm        | Länge + - 5 mm   | Stärke + - 2 mm |
| Fassadenelemente bis 100 cm     | Länge + - 3 mm   | Stärke + - 3 mm |
| Fassadenelemente über 100cm     | Länge + - 4 mm   | Stärke + - 3 mm |
| Sonstige Werkstücke bis 100 cm  | Länge + - 2 mm   | Stärke + - 3 mm |
| Sonstige Werkstücke über 100 cm | Länge + - 4 mm   | Stärke + - 3 mm |
- bei einem Winkel bezogen auf die Kantenlänge 0,2% bis zu maximal 2 mm
5. 5 Die Abweichungen von der Ebenheit der Oberfläche geschliffener oder polierter Platten dürfen bis zu 0.3% der größten Plattenlänge betragen. Diese Einschränkung gilt nicht für raue Oberflächen.
5. 6 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen, schriftlich gerügt werden.
5. 7 Die Verpflichtung zur Gewährleistung entfällt mit der Weiterverarbeitung der gelieferte Ware durch den Abnehmer.
5. 8 Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der Verjährungsfrist für die Gewährleistung unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
5. 9 Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
5. 10 Zur Beseitigung von Mängeln können wir innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen haften wir in der gleichen Weise wie für die ursprüngliche Lieferung. Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Abnehmer gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, kann der Abnehmer Minderung oder Wandlung verlangen.
5. 11 Fehlt der gelieferten Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Abnehmer mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
5. 12 Bei nicht fachgerechter Reinigung und Pflege leisten wir keine Gewähr für Oberflächenbeschaffenheit und Aussehen.
5. 13 Die Haftung für weitergehende Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sei es wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, Verschuldens bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung, Verwendungsmöglichkeit oder Verzuges wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für zugesicherte Eigenschaften haften wir nur dann, wenn die Zusicherung schriftlich erfolgt ist.

### 6. Eigentumsvorbehalt

6. 1 Der Abnehmer hat bis zum Eigentumsübergang die gelieferten Waren ordnungsgemäß zu bezahlen.
6. 2 Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu vermischen oder weiter zu veräußern.

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

6. 3 Alle gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Abnehmer alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen vollständig beglichen hat.
6. 4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Abnehmer weder verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen
6. 5 Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne gesonderte Abtretungserklärung die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer entstehenden abtretbaren Anspruchs mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Kaufpreises an uns ab. Die Abtretung erfolgt lediglich erfüllungshalber. Wir nehmen die Abtretung an.
6. 6 Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine korrespondierende Forderung gegen den Grundstückseigentümer und den Auftraggeber mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises bei Vereinbarung eines Kontokorrents in Höhe der Saldoforderung an uns ab.
6. 7 Auf Verlangen hat der Abnehmer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
6. 8 Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung sind wir berechtigt die unter Eigentums vorbehält gelieferte Ware aus dieser früheren Lieferungen zurückzuholen. Aus diesem Grund wird uns das unwiderrufliche Recht eingeräumt, das jeweilige Lager oder die Baustelle zu besichtigen, zu betreten und die Ware zu entfernen.
6. 9 Hat der Abnehmer eine Sicherheit geleistet, verpflichten wir uns diese zurück zu übertragen, soweit der Wert der Sicherung die Höhe der Restforderung um mehr als 30 % übersteigt.

#### **7. Anwendbares Recht und Vertragsabsprachen**

7. 1 Es gilt deutsches Recht.
7. 2 Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

#### **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

8. 1 Erfüllungsort aller gegenseitigen Ansprüche ist Berlin.
8. 2 Für sämtliche gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Ansprüche aus Wechsel- und Scheck so wie für diliktische Ansprüche wird Berlin ausschließlich als Gerichtsstand vereinbart.
8. 3 Berlin ist auch der Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen seine Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohnsitz bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
8. 4 Sollte eine dieser besonderen Vertragsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, oder wandern, dann wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen da durch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem Regelungszweck so weit wie möglich entspricht.